BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 12. April 2005

betreffend die Entlastung des Direktors der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003

(2005/546/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2003, zusammen mit den Antworten der Stiftung ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 8. März 2005 (6853/2005 — C6-0072/2005),

— gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 276,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185, und die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung ([3]) und insbesondere auf Artikel 11,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([4]), insbesondere auf Artikel 94 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002,

— gestützt auf die Artikel 70 und 71 sowie Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A6-0074/2005),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Stiftung für Berufsbildung Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003;

2. fasst seine Bemerkungen in der beigefügten Entschließung zusammen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Präsident — Josep BORRELL FONTELLES

Der Generalsekretär — Julian PRIESTLEY

([1]) ABl. C 324 vom 30.12.2004, S. 68.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22.
([4]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.